

**V1820 Motion (SVP-Fraktion) „Anteil pädagogisches Personal an den Tagesschulen“**

Beantwortung; Direktion Bildung und Soziales

**Vorstosstext**

Im Budgetprozess 2019 fielen die Tagesschulen als Kostentreiber der Gemeinde Köniz auf. Wie bei allen Bildungsthemen, bestehen auch bei den Tagesschulen viele kantonale Vorgaben, welche den Handlungsspielraum der Gemeinden einschränken. Etwas, worauf die Gemeinde Einfluss nehmen kann, ist der Anteil pädagogisches Personal an den Tagesschulen. Deshalb hat der Könizer Gemeinderat in der Aufgabenüberprüfung 2016 - 2018, es sich zum Ziel gesetzt, den Anteil pädagogisches Personal an den Tagesschulen auf max. 50% zu senken. Leider hat er dieses Ziel inzwischen wieder gestrichen. So beträgt dieser Anteil aktuell über 60%.

Wir verlangen mit dieser Motion, dass der Anteil pädagogisches Personal an den Tagesschulen gesenkt wird. Folgende Ziele werden dem Gemeinderat vorgegeben:

2019 Anteil pädagogisches Personal an Tagesschulen unter 60%

2020 Anteil pädagogisches Personal an Tagesschulen unter 55%

2021 Anteil pädagogisches Personal an Tagesschulen unter 52%

2022 Anteil pädagogisches Personal an Tagesschulen max. 50%

**Begründung**

Die angespannte Finanzlage der Gemeinde verlangt es, dass jegliches Sparpotential vollumfänglich ausgeschöpft wird. Hier wurde ein Ziel aus der letzten Aufgabenüberprüfung, aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen gestrichen. Mit der Senkung dieser Quote können erhebliche Kosten gespart werden. Wir erachten es als realistisch, dieses Ziel wiederaufzunehmen und zu realisieren, ohne dass die Bildungsqualität oder das Angebot der Tagesschulen darunter leidet. Potential sehen wir beispielsweise bei der Mittagsbetreuung der Schülerinnen und Schüler. Damit wird die Qualität der Tagesschule nicht tangiert und trotzdem können Kosten gespart werden. Wir sind davon überzeugt, dass nicht pädagogisches Personal die Tagesschule sogar bereichern kann und die Qualität des Angebotes nicht von der Höhe des Anteils an pädagogischem Personal abhängt. Die nachfolgende Grafik zeigt, dass es möglich ist, Tagesschulen sogar mit unter 50% Pädagogischem Personal zu führen.

**Eingereicht**

20. August 2018

**Unterschrieben von 10 Parlamentsmitgliedern**

Reto Zbinden, Adrian Burren, Bernhard Lauper, David Burren, Kathrin Gilgen, Fritz Hänni, Adrian Burkhalter, Erica Kobel, Thomas Frey, Matthias Müller

**Antwort des Gemeinderates**

**1. Formelle Prüfung**

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor (siehe Beilage 1 Motionsprüfung der Stv. Gemeindeschreiberin vom 11. September 2018).

## 2. Ausgangslage

Unter „Tagesschulangebot“ versteht man im Kanton Bern ein pädagogisch geleitetes Betreuungsangebot für Kindergarten- und Schulkinder. Es ist modular aufgebaut.

Die Tagesschulen haben sich seit ihrem Bestehen im ganzen Kanton vom reinen Verpflegungsort (Mittagstisch) und «Hütendienst» zu einem schulergänzenden, pädagogisch wertvollen Betreuungsort entwickelt, der auch Bestandteil der Schule ist.

Dies ist auch ganz im Sinne des Gesetzgebers. Gemäss Auftrag der ERZ unterstützen Tages- schulangebote den Bildungsauftrag der Schule, indem sie eine dem Alter und Autonomiegrad der Kinder angemessene Betreuung, Erziehung und Förderung ausserhalb des obligatorischen Unterrichts bieten.

Ferner tragen Tagesschulen

- zur Unterstützung der Eltern bei der Vereinbarung von Beruf und Familie bei,
- erleichtern die soziale Integration von Kindern, die wenig soziale Kontakte mit Gleichaltrigen erleben, und von fremdsprachigen Kindern,
- tragen sie zur Chancengerechtigkeit bei,
- erweitern sie den Lern- und Erfahrungsort Schule und
- bieten im Schulbetrieb neue Zusammenarbeitsformen und Zeitgefässe.

Tagesschulangebote sind für die Eltern freiwillig und gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Einkommen, Vermögen und Familiengrösse berechnet. Als Grundlage dient hier die sogenannte ASIV-Tabelle (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration).

Die Gemeinde befragt die Eltern jährlich hinsichtlich ihrer Betreuungsbedürfnisse. Besteht eine verbindliche Nachfrage von zehn oder mehr Kindern für ein Modul, hat die Gemeinde dieses gemäss der Vorgabe des Kantons zu führen.

Der Gesetzgeber sieht bei der Führung der Tages- schulangebote 2 Modelle mit unterschiedlicher Prägung vor:

- Angebot mit höheren pädagogischen Ansprüchen (mehr als 50% ausgebildetes Personal inkl. Leitungsprozente)
- Angebote mit tieferen pädagogischen Ansprüchen (weniger als 50% ausgebildetes Personal inkl. Leitungsprozente)

Bei den Angeboten mit tieferen pädagogischen Ansprüchen kommen auch tiefere Normlohnkosten (Kantonsbeiträge) und tiefere (Eltern-)Gebühren zum Tragen.

Wird bei einem Angebot mit höherer pädagogischer Ausprägung das Minimum (50%) nicht erreicht bzw. nicht übertroffen, wird die gesamte Tagesschule als Angebot mit tieferen pädagogischen Ansprüchen betrachtet und dementsprechend berechnet.

Die Erziehungsdirektion strebt eine qualitativ hohe Betreuung an. Im Normalfall soll pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal in Tagesschulangeboten arbeiten. Angebote mit tiefer pädagogischer Ausprägung sind ausnahmsweise denkbar.

In der Tagesschulverordnung des Kantons wird die Ausbildung des Personals direkt angesprochen:

### **Tagesschulverordnung Kanton Bern (TSV), Belex 432.211.2:**

#### **3 Ausbildung des Personals**

##### **Art. 3 Leitung**

*1 Die Leitung der Tagesschulangebote ist durch eine Person mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung wahrzunehmen.*

##### **Art. 4 Betreuerinnen und Betreuer**

*1 Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt in Tagesschulangeboten mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.*

*2 Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Tagesschulangeboten mit tiefen pädagogischen Ansprüchen kann durch Personen erfolgen, die über die notwendige Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.*

*3 Die Ausbildung oder Erfahrung der Betreuerinnen und Betreuer hat dem Alter der Schülerinnen und Schüler zu entsprechen.*

Der letzte Satz der Motionsbegründung kann zu einem irreführenden Verständnis führen (Zitat: «Die nachfolgende Grafik zeigt, dass es möglich ist, Tagesschulen sogar mit unter 50% pädagogischem Personal zu führen.»)

Die Aussage stimmt in dem Sinne, aber hier gilt es Folgendes zu bemerken:

- Auf der Grafik sind auch Gemeinden aufgeführt, die noch gar kein Tagesschulangebot führen. Dies aus dem einfachen Grund, weil hier das gesetzlich vorgeschriebene Minimum nicht erreicht wird (Nachfrage < 10).
- Beachtet man die in der Motion enthaltene Grafik (Reporting Kanton) etwas genauer, fällt auf, dass die «hellblauen Gemeinden» in Gebieten sind, die von ihrer geografischen Lage her nicht sehr stark besiedelt sind und hier auch andere Gemeinde- und Sozialstrukturen vorwiegen. Das beinhaltet u.a. auch, dass die Schülerinnen und Schüler (SuS) z.T. lange Weg zur Schule zurückzulegen haben und sich nach dem Unterricht wieder auf den Nachhauseweg (u.a. Fahrplan SuS-Transport) machen. Die Betreuung muss hier am ehesten während des Mittags sichergestellt werden.

### **3. Auswirkungen**

- Wird statt des höheren pädagogischen Angebots das Angebot mit tieferer pädagogischer Ausprägung gewählt,
- werden vom Kanton die Beiträge an die Gemeinden um die Hälfte gekürzt (Normlohnkosten >50% pädag. Personal: CHF 10.29 / < 50%: CHF 5.15)
- sinken die Elternbeiträge ebenfalls um rund die Hälfte (Stundenansatz gem. ASIV-Tabelle: > 50% → CHF 0.77 minimal; CHF 12.15 maximal / < 50% → CHF 0.77 minimal; CHF 6.07 maximal)

Anmerkung: Die Gebühren für das Essen sind hiervon nicht betroffen.

Es darf vermutet werden, dass bei tieferen (Eltern-)Gebühren die Attraktivität der Tagesschulangebote für Eltern zunimmt und eine weitere Zunahme bei den Anmeldungen zu verzeichnen wäre. Dies hätte zur Folge,

- dass zusätzliches Personal angestellt werden muss.
- neben den z.T. knappen Raumverhältnissen zusätzlicher TS-Raum geschaffen werden muss.

Letztendlich wird grösstwahrscheinlich nichts gespart, im Gegenteil.

### **4. Situation in Köniz**

Die Tagesschulen in Köniz sind dezentral gelegen und betreuen Kinder vom Kindergarten/von der Basisstufe bis zur 9. Klasse.

Zu Beginn des Booms (2014/15) betrug der Anteil des pädagogisch ausgebildeten Personals knapp 70%. Daraufhin wurde das Ganze auch von der Finanzkontrolle durchleuchtet. Hier einigte man sich auf einen vertretbaren Wert von 60% pädagogisch ausgebildetem Personal. Ein Wert, der dem pädagogisch hinterlegten Gedanken keinen Abbruch tut (aktueller Wert Ende November 2018: 59%).

Weshalb dieser Wert?

In Kōniz werden vor allem in den Tagesschulen der Sekundarstufe I Lehrpersonen aus dem eigenen Schulhaus beschäftigt, womit der Anteil des pädagogisch ausgebildeten Personals an diesen Standorten logischerweise 100% beträgt. Der Einbezug von Lehrpersonen in die Tages-schulbetreuung macht (nicht nur dort, sondern generell) Sinn, da

- Lehrpersonen die Schülerinnen und Schüler (SuS) besser kennen
- die SuS die Lehrpersonen von einer anderen Seite her kennenlernen können (und umgekehrt)
- es zeitweise schwierig ist, Personen für diese weniger attraktiven Stellen (verzettelte Einsatzzeiten, keine grossen Arbeitspensen, Bezahlung etc.) zu finden.

Lehrpersonen können so ihr Unterrichtspensum ergänzen. Diese Möglichkeit ist von der ERZ auch vorgesehen und wird von ihr unterstützt.

- Es entstehen keine «Reibungsverluste» zwischen der Schule und externen BetreuerInnen, da die Räumlichkeiten ja von gleichen Personen auch für den normalen Unterricht genutzt werden.

Diese Stellen «treiben» natürlich den Prozentsatz nach oben, auch wenn – im Verhältnis zu den grossen TS – die Betreuungsstunden hier gering sind.

## 5. Betreuungsschlüssel in der Praxis

Dass ein exaktes Einhalten der 50% - Grenze nicht möglich ist, soll die unten stehende Aufstellung darstellen. Zu diesem Zweck sei auf die folgenden kantonalen Vorgaben (Art. 5 TSV) hingewiesen:

- Es gilt der Betreuungsschlüssel von 1 Betreuungsperson pro 10 Kinder.
- Um mit den Tagesschulangeboten die Integrationsziele der Volksschule zu unterstützen, wurde die Möglichkeit geschaffen, für Kinder mit besonderen Betreuungsanforderungen die geleisteten Betreuungsstunden mit einem maximalen Faktor von 1,5 zu verrechnen (Artikel 8, Absatz 2 TSV). Dadurch können für Kinder mit besonderen Betreuungsanforderungen die Gruppengrösse verkleinert oder zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden. Den Eltern der betroffenen Kinder wird kein Zuschlag verrechnet. Die Tagesschulleitung entscheidet, welche Kinder besondere Betreuungsleistungen für welchen zeitlichen Rahmen brauchen.

Dies soll anhand eines möglichen Beispiels einer kleineren Tagesschule illustriert werden:

Aufteilung pädagogisches / nicht pädagogisches Personal (pro Woche)																
SuS-Anmeldungen pro Woche / Personal (gesamt/ davon pädagogisch)													Betreuungsstunden Personal			
Modul	von... bis...	Dauer (Std.)	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag		Total / W	davon päd / W	% total	Anteil % pädagog.
			SuS total	davon 1.5	SuS total	davon 1.5	SuS total	davon 1.5	SuS total	davon 1.5	SuS total	davon 1.5				
			Pers. tot.	päd. Pers.	Pers. tot.	päd. Pers.	Pers. tot.	päd. Pers.	Pers. tot.	päd. Pers.	Pers. tot.	päd. Pers.				
Früh	07:00 - 08:15	1.25	11	3	7	3	8	5	10	2	7	2	10.00	6.25	100.0	62.5
			2	1	1	1	2	1	2	1	1	1				
Mittag	12:00 - 13:30	1.5	32	3	39	4	20	3	38	5	14	14	28.50	16.50	100.0	57.9
			4	2	5	3	3	2	5	3	2	1				
Nachmittag 1	13:30 - 15:00	1.5	13	4	19	4	17	2	22	4	15	3	18.00	10.50	100.0	58.3
			2	1	3	2	2	1	3	2	2	1				
Nachmittag 2	15:00 - 16:15	1.25	14	4	19	4	17	2	22	4	15	1	15.00	8.75	100.0	58.3
			2	1	3	2	2	1	3	2	2	1				
Nachmittag 3	16:15 - 17:00	0.75	23	3	14	4	11	2	15	4	12	1	8.25	4.50	100.0	54.5
			3	2	2	1	2	1	2	1	2	1				
Nachmittag 4	17:00 - 18:00	1	27	3	13	4	11	2	15	4	12	1	11.00	6.00	100.0	54.5
			3	2	2	1	2	1	2	1	2	1				
													90.75	52.50	100.0	57.9

Sobald eine ungerade Anzahl Betreuungspersonen notwendig ist, gilt es eine pädagogische Person zusätzlich anzustellen, da sonst die Vorgabe von mindestens der Hälfte an pädagogisch ausgebildetem Personal nicht eingehalten wird (in den Tagesschulen arbeiten keine „halben Portionen“). Diese Vorgabe macht auch Sinn, da die Kinder mit Faktor 1.5 auch eines etwas anderen pädagogischen Settings bedürfen.

## **6. Fazit**

Die von den Motionären angestrebte Lösung, in den Könizer Tagesschulen bis 2022 einen maximalen Anteil von 50% pädagogisch ausgebildetem Personal zu beschäftigen, ist unter den aktuellen Bedingungen und Vorgaben nicht erreichbar (s. auch Tabelle).

Ein vertretbarer Wert über ganz Köniz müsste flexibel sein und nach Ansicht der Fachinstanzen zwischen 55-60% liegen. Diese Bandbreite ermöglicht es den Tagesschulleitungen, auf Schwankungen zu reagieren und auch die Vorgaben des Kantons einzuhalten.

Wird der Motion jedoch Rechnung getragen, muss man sich bewusst sein, dass die Gemeinde in Zukunft so lediglich ein Angebot mit tieferer pädagogischer Ausprägung anbieten kann. Dies bedeutet, dass die Beitragskosten des Kantons an die Betreuungsstunden (Normlohnkosten) und auch die Elternbeiträge um rund die Hälfte sinken, die Personalkosten jedoch wegen der wahrscheinlich höheren Attraktivität des Tagesschulangebots weiter steigen.

Eines ist aber sicher: Der «pädagogische Wert» der Tagesschulen würde sinken.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 19. Dezember 2018

Der Gemeinderat

## **Beilagen**

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 11. September 2018



Köniz, 11. September 2018 rc

**V1820 Motion (SVP-Fraktion) "Anteil pädagogisches Personal an den Tagesschulen"  
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, den Anteil pädagogisches Personal an den Tagesschulen zu senken. Die Motionäre geben dem Gemeinderat entsprechende Zielwerte vor; 2022 soll der Anteil pädagogisches Personal an Tagesschulen max. 50% betreffen.

Der Gemeinderat genehmigt den Stellenplan der Tagesschulen abschliessend und es ist in seiner Zuständigkeit über den Anteil pädagogisches Personal an Tagesschulen zu entscheiden. Zudem ist die Aufgabenüberprüfung ein Planungsinstrument des Gemeinderats; im Rahmen seiner Zuständigkeit führt er die Gemeinde, plant und koordiniert ihre Tätigkeiten (Art. 58 GO).

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor.

Cornelia Rauch  
Stv. Gemeindeschreiberin